

Name und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Unter dem Namen "Technische Gesellschaft Arbon" (TGA) besteht ein Verein mit Rechtsitz in Arbon im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60ff. und des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2

Die TGA bezweckt den Zusammenschluss technisch Interessierter zur Förderung ihrer beruflichen Kenntnisse durch Veranstaltung von Vorträgen, Besichtigungen, Exkursionen technischer und allgemeinbildender Art, die Zusammenarbeit mit Vereinen mit ähnlichem Zweck, sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

Die TGA setzt sich für die technische Entwicklung, sowie die entsprechende Ausbildung in der Euregio Bodensee ein. Dieses Ziel soll durch eigene Projekte und durch Unterstützung von Aktivitäten anderer entsprechend orientierter Institutionen erreicht werden.

Die TGA ist politisch und konfessionell neutral. Sie steht Arbeitnehmenden sowie Arbeitgebern und anderen Körperschaften mit ähnlichem Zweck offen.

Die TGA lehnt jegliche Haftung gegenüber ihren Mitgliedern, Gästen und Dritten ab.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Die TGA besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 3.1.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen.

Art. 3.2.

Passivmitglieder sind Firmen, Vereine sowie andere Institutionen und Körperschaften.

Art. 3.3.

Aktivmitglieder, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die sich schriftlich um die Mitgliedschaft beworben haben, entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Austritt

Art. 5.1.

Austritte aus dem Verein erfolgen durch Mitteilung an den Vorstand jeweils auf Jahresende.

Art. 5.2.

Mitglieder, welche ihre statuarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5.3.

Mitglieder, welche das Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können durch Mehrheitsbeschluss der GV ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Mit Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber der TGA.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7

Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht an der GV und können sich an allen Aktivitäten beteiligen.

Artikel 8

Passivmitglieder haben an der GV beratende Stimme und können sich mit ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern an allen Aktivitäten beteiligen.

Artikel 9

Die Mitglieder haben die Interessen der TGA zu wahren.

Organisation

Artikel 10

Die Organe der TGA sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)
3. Der Vorstand
4. Die 2 Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Diese findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Folgende Geschäfte müssen an dieser behandelt werden:

Ständige Traktanden der Hauptversammlung sind :

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Revisorenberichtes
5. Alle 2 Jahre: Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Auf Antrag der GV erfolgt die Wahl geheim.
6. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Artikel 13

Die Einladung zur GV oder ausserordentlichen GV (aoGV) erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Anlass.

Artikel 14

Mit der Einladung zur GV oder aoGV sind die Traktanden bekannt zu geben. Anträge an die GV sind spätestens 8 Tage vor dem Anlass schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Über Angelegenheiten, die nicht in der Traktandenliste stehen, muss kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 16

Verbindlich für die Gesellschaft zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 18

Die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes kann durch die GV in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr erfolgen.

Artikel 19

Dem Vorstand stehen jährlich ausserhalb des Budgets Fr. 1'000.- für ausserordentliche Ausgaben zur Verfügung.

Artikel 20

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Finanzen

Artikel 21

Der TGA stehen zur Erreichung ihrer Ziele folgende Mittel zur Verfügung:

1. Das Vereinsvermögen
2. Die Mitgliederbeiträge
3. Geschenke, Spenden, Sponsorenbeiträge, und Zuwendungen.

Artikel 22

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

Der maximale Jahresbeitrag beträgt für Aktivmitglieder Fr. 100.- und für Passivmitglieder Fr. 200.-.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 23

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des festgelegten Mitgliederbeitrages begrenzt.

Schlussbestimmungen

Artikel 24

Über allfällige Statutenrevisionen oder Statutenänderungen entscheidet die GV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Artikel 25

Die Auflösung der TGA kann nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer aoGV beschlossen werden.

Artikel 26

Bei der Auflösung der Gesellschaft, sind das Vermögen und die Dokumente dem zuständigen Notariat des Bezirkes Arbon zu übergeben.

Wird innert 5 Jahren kein neuer ähnlicher Verein, der Dokumente und Vermögen übernehmen will, gegründet, so soll das Vermögen dem Thurgauischen Stipendienfonds überwiesen werden. Die Dokumente und das Archiv sollen der Museumsgesellschaft Arbon übergeben werden.

Anmerkung:

Bei männlicher Schreibweise gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

Diese Statuten ersetzen die am 16. April 1985 von der GV genehmigten bisherig gültigen.

Sie treten mit Annahme an der GV vom 15. März 2005 in Kraft.

Arbon, den 18. Januar 2005

Der Präsident

..... (Arthur Stark)

Der Aktuar

..... (Herbert Schär)